

### Warnhinweis!

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand 19.11.2019 · Zahl der Aktualisierungen: 0

#### 1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

##### Art der Vermögensanlage

Nachrangige Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (im Folgenden auch die „Namensschuldverschreibungen“)

##### Bezeichnung der Vermögensanlage

ProReal Deutschland 8

#### 2. Identität der Anbieterin und der Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit

##### Anbieterin und Emittentin

ProReal Deutschland 8 GmbH, Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg, Amtsgericht Hamburg, HRB 157602

##### Geschäftstätigkeit der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen). Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen), ausgeben.

#### 3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und die Anlageobjekte

##### Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und die Vergabe von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben, insbesondere an ihr Mutterunternehmen und an ihre Schwester- und Tochterunternehmen im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG sowie an Dritte in Form von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen) ausgeben. Finanzierungsvergaben an Dritte erfolgen ausschließlich an Unternehmen. Das Ziel der Anlagestrategie ist es, über diese Investitionen Erträge zu generieren, die – einschließlich der Rückflüsse der jeweils investierten Mittel – für die Bedienung der variablen Verzinsung und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sowie der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

##### Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Immobilienprojekte in Form von Beteiligungen und von Finanzierungen jeweils im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien, sowohl unmittelbar als auch mittelbar z.B. über etwaige Objekt- bzw. Projektgesellschaften.

##### Anlageobjekte

Die Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin sind die unmittelbaren Beteiligungs- und/oder Finanzierungsverträge, die die Emittentin jeweils einzugehen plant, sowie einer Liquiditätsreserve. Da die Anlageobjekte 1. Ordnung mit Ausnahme der Liquiditätsreserve zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden (sog. „Blindpool“). Die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung der Emittentin sind die Immobilienprojekte der jeweiligen Vertragspartner der Emittentin. Die Anlageobjekte 2. Ordnung müssen die Investitionskriterien (vgl. Abschnitt 4.4, Verkaufsprospekt Seite 38) erfüllen. Da die Anlageobjekte 2. und ggf. späterer Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden. Im Folgenden werden die Anlageobjekte 1. Ordnung sowie die Anlageobjekte 2. Ordnung und ggf. späterer Ordnung gemeinsam auch als „die Anlageobjekte“ bezeichnet.

#### 4. Die Laufzeit, die Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

##### Laufzeit der Vermögensanlage

Laufzeitbeginn jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen; mindestens EUR 10.000) zzgl. Agio auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Feste Laufzeit ist bis zum Ablauf des 30.06.2023 (Grundlaufzeit). Verlängerungsoption der Emittentin ein- oder mehrmals um insgesamt maximal bis zu eineinhalb Jahre.

Nachname, Vorname · Anleger

**Ich habe den Warnhinweis vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.**



Ort, Datum

Unterschrift

Anleger



Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jeden Anleger mehr als 24 Monate. Sollte die Emission nicht den Mindestbetrag („Investitionsschwelle“) von EUR 10 Mio. erreichen, kann die Emittentin die Emission der Namensschuldverschreibungen rückabwickeln (vgl. Seite 71 Verkaufsprospekt)

##### Die Kündigungsfrist

Die ordentliche Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen. Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch den Anleger, ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen.

##### Die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Laufzeit auf Grundlage des handelsrechtlichen Gewinns der Emittentin ergebnisabhängig verzinst. Die Verzinsung beginnt mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises zzgl. Agio; mindestens EUR 10.000 auf dem Konto der Emittentin, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Emittentin. Der Anleger erhält drei verschiedene Arten von ergebnisabhängigen Verzinsungen (§ 3 der Schuldverschreibungsbedingungen): in der Zeichnungsphase eine Frühzeichnerverzinsung, anschließend eine laufende Verzinsung und mit Rückzahlung der Namensschuldverschreibung eine endfällige Verzinsung;

##### Die „Frühzeichnerverzinsung“

- ab Beginn der Zeichnungsphase bis zum (einschließlich) 30.06.2020;
- variable Verzinsung, nachträglich berechnet;
- Anleger erhalten die Gewinne der Emittentin vor Steuern der Emittentin, vor der Verzinsung selbst und unter teilweiser Berücksichtigung der Initialkosten;
- begrenzt auf maximal 4,00 % p.a. (zeitanteilig) des Nominalbetrages (Höchstbetrag).

##### Die „jährliche variable Verzinsung“

- im Anschluss an die Frühzeichnerverzinsung ab dem (einschließlich) 01.07.2020 bis zum Ende der Laufzeit (§ 4 der Schuldverschreibungsbedingungen);
- jährliche variable Verzinsung, nachträglich berechnet;
- Anleger erhalten 100,00 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 6,00 % p.a. des Nominalbetrages (Höchstbetrag). Bemessungsgrundlage ist der Gewinn der Emittentin vor Steuern der Emittentin, vor der jährlichen Verzinsung selbst sowie abzüglich der Initialkosten nach folgender Maßgabe: die Initialkosten der Emittentin werden für die Bemessungsgrundlagen der Frühzeichnerverzinsung (siehe oben) und der jährlichen variablen Verzinsung zu jeweils 2/7 für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 und zu 1/7 für das Geschäftsjahr 2023 berücksichtigt.

##### Die „endfällige variable Verzinsung“

- nach Ende der Laufzeit;
- einmalige, endfällige variable Verzinsung;
- Anleger partizipieren mit 50 % am kumulierten Gesamterfolg der Emittentin. Bemessungsgrundlage für die endfällige variable Verzinsung ist der gesamte, von Beginn der Verzinsung bis zum Ende der Laufzeit kumulierte Gewinn der Emittentin gemäß Handelsbilanz, vor Abzug der endfälligen Verzinsung der Namensschuldverschreibungen selbst und ohne Berücksichtigung der auf diese endfällige variable Verzinsung entfallenden Steuern.

Auf jeden Anleger entfallen die Zinsen im Verhältnis des Nennbetrags seiner eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag aller eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen. An einem etwaigen Verlust der Emittentin nimmt der Anleger nicht teil. Negative Zinsen werden nicht berechnet, d.h. die Verzinsung beträgt immer mindestens Null. Die Zinszahlungen erfolgen plangemäß grundsätzlich jeweils im April, Juli und Oktober des laufenden Jahres, in dem der Zinsanspruch der Anleger entsteht, in Form einer Abschlagszahlung auf die voraussichtlichen anteiligen Zinsansprüche sowie als eine weitere Abschlagszahlung unmittelbar nach dem jeweiligem Geschäftsjahr im Januar des Folgejahres; spätestens aber am 30. Juni des Folgejahres ist der entstandene Zinsanspruch zur Zahlung fällig. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist jeweils im April, Juli und Oktober des laufenden Jahres, in dem der Zinsanspruch der Anleger entsteht, eine Abschlagszahlung auf die voraussichtlichen anteiligen Zinsansprüche vorgesehen sowie eine weitere Abschlagszahlung unmittelbar nach dem jeweiligen Geschäftsjahr im Januar des Folgejahres. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung jeweils anteilig nach deutscher Zinsrechnung (30/360), bei der der Zinsmonat immer 30 Tage und das Zinsjahr immer 360 Tage umfasst. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag (100 %) der jeweils eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Namensschuldverschreibungen. Die Rückzahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach Laufzeitende. Die Emittentin ist berechtigt, nach Laufzeitende in ihrem

eigenen freien Ermessen unter Gleichbehandlung aller Anleger Abschlagszahlungen auf die Rückzahlungsansprüche der Anleger zu leisten und hierdurch die Namensschuldverschreibungen ganz oder teilweise entsprechend früher zurückzuführen. Die Emittentin ist jedoch nicht zu solchen Abschlagszahlungen verpflichtet. Soweit die Liquidität der Emittentin es zulässt, ist die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen unmittelbar nach dem Laufzeitende vorgesehen. Sollte die Investitionsschwelle nicht erreicht werden und die Emittentin die Rückabwicklung beschließen, erhält der Anleger den bereits gezahlten Erwerbspreis zzgl. Agio zurück, jedoch erhalten die Anleger im Fall der Rückabwicklung keine variable Verzinsung gemäß § 3 der Schuldverschreibungsbedingungen.

## 5. Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Nachfolgend werden die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt. Bei den nachrangigen Namensschuldverschreibungen handelt es sich um eine mittelfristige, schuldrechtliche Beziehung, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden ist. Erwerb von Namensschuldverschreibungen werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin. Das Angebot ist nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Es ist auch nicht zur Altersvorsorge geeignet. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken noch die nachstehend genannten wesentlichen Risiken abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage in seiner jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### Maximalrisiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in seiner Privatinsolvenz für den Fall des vollständigen Verlusts seines Anlagebetrages nebst Agio und damit seines eingesetzten Kapitals und der darüberhinausgehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens.

Zu einer solchen Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage kommen, weil der Anleger unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Diese Umstände können Zahlungsverpflichtungen des Anlegers aus dessen weiteren Vermögen begründen, was zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

### Blindpoolrisiko und allgemeine Prognoserisiken

Bei diesem Angebot von nachrangigen Namensschuldverschreibungen handelt es sich um einen sogenannten „Blindpool“: Die konkreten Anlageobjekte der Emittentin stehen noch nicht fest. Die Anleger können sich zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Investitionen bzw. Immobilien und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken für die Emittentin und deren Auswirkungen auf ihre Bonität machen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geeignete und den Kriterien entsprechende Immobilienprojekte nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht zu den geplanten Bedingungen, nicht zum richtigen Zeitpunkt oder nur mit zusätzlichem Aufwand und Kosten findet oder aus anderen Gründen nicht wie ihr geplant umsetzen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Emittentin in diesem Verkaufsprospekt für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin könnte hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es könnten nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

### Risiken aus den geplanten Immobilienprojekten

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand, im Bereich der Projektentwicklungen oder der Zwischenfinanzierung von Immobilien tätig zu werden. Die Bonität und die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die jeweiligen Investitionen in Immobilienprojekte plangemäß durchgeführt werden und die Emittentin hieraus genügend Liquiditätsrückflüsse erzielen kann, um neben ihren sonstigen Aufwendungen, Steuern und Verbindlichkeiten auch ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen zu bedienen. Sie ist daher unmittelbar abhängig von der Entwicklung und Bonität der jeweiligen Immobilienprojekte. Sämtliche Risikofaktoren, die unmittelbar die Immobilienprojekte betreffen, können sich folglich mittelbar auch auf die Emittentin negativ auswirken und die Leistungsfähigkeit der Emittentin im Hinblick auf die Namensschuldverschreibungen beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass Immobilienprojekte aus einer Vielzahl von Gründen nicht oder nicht wie geplant akquiriert, finanziert, durchgeführt und/oder verwertet werden können oder sich anders entwickeln als geplant. Es können sich beispielsweise die Kosten von Projektentwicklungen erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten, die sich nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lassen. Ferner können die erzielbare Miete und/oder der Wert der Immobilienprojekte niedriger ausfallen als geplant. Nicht unerhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Durchführung der Projekte sowie ein gänzlich Scheitern von Projektentwicklungen sind ebenfalls nicht auszuschließen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

### Interessenkonflikte

Die Emittentin beabsichtigt u. a., Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen. Die Emittentin ist in ihrer Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen sie jeweils solche Finanzierungsverträge

eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Aufgrund bestehender Verflechtungen bestehen Interessenkonflikte. Insofern kann die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Bedingungen sie jeweils Verträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, eingeschränkt sein. Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und negativ auf ihre Fähigkeiten auswirken, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zins- und Rückzahlung nachzukommen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

### Risiko aus dem qualifizierten Rangrücktritt und Emittentenausfallrisiko

Die Namensschuldverschreibungen unterliegen entsprechend den Schuldverschreibungsbedingungen einem sog. „Qualifizierten Rangrücktritt“ (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Ansprüchen auf Zinszahlung und Rückzahlung gemäß § 19 Abs 2 Satz 2, 39 Abs 2 InsO (drohende Zahlungsunfähigkeit) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs 1 InsO befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Geltendmachung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche auf Zinszahlung oder Rückzahlung gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit), § 18 InsO (drohende Zahlungsunfähigkeit) oder § 19 InsO (Überschuldung) einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Wenn also die Emittentin bereits zum Zeitpunkt des Leistungsverlangens oder auch gerade durch das Leistungsverlangen der Anleger zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht, können die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung oder Rückzahlung in rechtlich verbindlicher Weise bereits außerhalb des Insolvenzverfahrens für unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein. Zahlungen der Ansprüche auf Zinszahlung oder Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Abs 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem freien Vermögen in der Lage ist. Die nachrangigen Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden. Erhält der Anleger trotz der Nachrangigkeit Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Namensschuldverschreibungen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren. Es besteht insoweit das Risiko, dass Anleger bereits erhaltene Auszahlungen ganz oder teilweise an die Emittentin zurückerstatten müssen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind. Es ist nicht auszuschließen, dass nach Befriedigung aller nicht-nachrangigen Gläubiger kein oder kein ausreichendes – freies – Vermögen der Emittentin verbleibt, um die Ansprüche der Anleger ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen. Die Emittentin kann aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als prognostiziert zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten, insbesondere könnten die Vertragspartner der Emittentin mit ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen. Dies alles kann sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen von Zinsen und Rückzahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio der Anleger führen.

## 6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

### Emissionsvolumen

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 50 Mio., Erhöhung auf bis zu EUR 100 Mio. ist möglich. Sollte die Investitionsschwelle von EUR 10 Mio. nicht erreicht werden, kann die Emittentin die Emission der Namensschuldverschreibungen rückabwickeln (vgl. Seite 71 Verkaufsprospekt).

### Art und Anzahl der Anteile

Angeboten werden nachrangige Namensschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen. Sie begründen untereinander gleichrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000 zzgl. 3,5% Agio. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig ohne Rest durch 500 teilbar sein; Entsprechend des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage können maximal 5.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden, vorbehaltlich einer etwaigen Aufstockung auf bis zu EUR 100 Mio. Im Falle der Aufstockung auf EUR 100 Mio. können maximal 10.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden.

## 7. Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin

Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt. Daher kann ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin nicht angegeben werden.

## 8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die Emittentin agiert in Deutschland auf dem Immobilien- und Finanzierungsmarkt mit einer vorrangigen Ausrichtung auf Immobilienprojekte mit wirtschaftlicher Nutzung und mit Standorten in sieben definierten Metropolregionen und deutschen Großstädten (siehe hierzu auch den Abschnitt 4.4 im Verkaufsprospekt auf Seite 38). Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den ausgereichten Finanzierungsverträgen und Beteiligungen an Immobilienprojektentwicklungen sowie deren Rückzahlung erfolgen. Die Nachfrage nach solchen Finanzierungsmodellen sowie die Bedingungen, zu denen die Emittentin die jeweiligen Finanzierungen und Beteiligungen im Bereich der Immobilienprojekte eingehen wird, werden insbesondere auch von dem zu jeweiligen Zeitpunkt gültigen, sowohl allgemeinen als auch projektspezifischen Marktbedingungen abhängig sein. Steigt beispielsweise die Nachfrage an Projektfinanzierungen für Immobilienprojektentwicklungen insbesondere mit

wohnwirtschaftlicher Nutzung oder an den gewählten Standorten und / oder verbessert sich die konjunkturelle Entwicklung, kann die Emittentin möglicherweise bessere Konditionen für sich durchsetzen. In diesem Fall könnte der Anleger neben den maximal begrenzten Auszahlungen aus der „Frühzeichnerverzinsung“ und der „jährliche variable Verzinsung“, ggf. höher als prognostiziert aufgrund der endfälligen variablen Verzinsung partizipieren und im Ergebnis dadurch eine effektiv erhöhte Verzinsung erhalten. Stagniert oder sinkt jedoch die Nachfrage an Immobilienprojektentwicklungen, insbesondere an den gewählten Standorten oder für Immobilienprojekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung und / oder verschlechtert sich die konjunkturelle Entwicklung, kann die Emittentin möglicherweise nur schlechtere Konditionen als prognostiziert vereinbaren. In diesem Fall müsste der Anleger mit niedrigeren Auszahlungen aus der „Frühzeichnerverzinsung“ und der „jährliche variablen Verzinsung“ rechnen und hätte im Ergebnis dadurch eine effektiv schlechtere Verzinsung erhalten. Veränderungen der Marktbedingungen können die Emittentin unmittelbar über die Konditionen der Finanzierungen und Beteiligungen aber auch mittelbar über die Bonität ihrer jeweiligen Finanzierungsnehmer und Beteiligungen beeinträchtigen. Prognostiziert ist der nachstehende Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern in Deutschland.

#### **Gesamtmittelrückfluss bezogen auf das Nennkapital der Namensschuldverschreibungen**

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen mit Ablauf des 30.06.2023. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen sollen planmäßig spätestens am 31.12.2023 erfolgen. Innerhalb des sich aus den beschriebenen Annahmen resultierenden Prognosezeitraums ergibt sich daraus ein Gesamtmittelrückfluss an den Anleger i. H. v. 120,33 % vor Steuern bzw. 114,97 % nach Steuern jeweils einschließlich Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen (Basisszenario). Die Angaben beziehen sich auf einen Anleger, dessen Namensschuldverschreibungen ab dem 01.12.2019 verzinst werden. Bei einer späteren Zeichnung und Einzahlung mindert sich der Gesamtmittelrückfluss zeitanteilig entsprechend.

#### **Abweichungen von der Prognose**

Entwickelt sich das geplante Geschäftsmodell der Emittentin schlechter als im Rahmen des Basisszenarios unterstellt, sind davon abweichend auch niedrigere bzw. ausbleibende Zahlungen der Emittentin auf ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern möglich. So würde ein Minderertrag der Emittentin von 10 % innerhalb des Prognosezeitraums den Gesamtmittelrückfluss gegenüber dem Basisszenario auf 117,37 % verringern, ein Minderertrag der Emittentin von 25 % den Gesamtmittelrückfluss auf 112,80 % verringern. Ein Mehrertrag der Emittentin von 10 % innerhalb des Prognosezeitraums würde den Gesamtmittelrückfluss gegenüber dem Basisszenario auf 121,39 % erhöhen. Die vorstehenden Abweichungen von der Prognose stellen lediglich exemplarische Abweichungen dar. Es kann auch zu anderen oder darüber hinausgehenden negativen Abweichungen sowie zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken.

#### **9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen ...**

##### **... für den Anleger**

Anleger haben einen Ausgabeaufschlag (Agio) i. H. v. bis zu 3,5 % auf den von ihnen jeweils gezeichneten Nennbetrag der Namensschuldverschreibungen (Erwerbspreis) zu zahlen. Ferner sind mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung der Vermögensanlage für den Anleger folgende weitere Kosten verbunden: Kosten in Verbindung mit der Verfügung über Namensschuldverschreibungen oder oder Erbschaft insb. in Form von pauschalierten Übertragungsgebühren in Höhe von EUR 150,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, welche im Fall der Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft für den Erwerber der Namensschuldverschreibungen anfallen, Kosten für einen Erbnachweis, Kosten für das Führen eines Girokontos bei einer inländischen Bank in EUR, Kosten bei Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers außerhalb Deutschlands, Kosten bei Unterlassen der Mitteilung etwaiger Änderungen von Daten, Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall des Zahlungsverzugs des Anlegers in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, Kosten der Hinterlegung von dem Anleger zustehenden Geldbeträgen durch die Emittentin.

##### **... für die Emittentin**

Unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraums der Emittentin bis zum 30.06.2023 und einer planmäßigen Zeichnung der Namensschuldverschreibungen i. H. v. insgesamt EUR 50.000.000 zzgl. 3,5 % Agio entstehend der Emittentin Kosten und Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Laufzeit in einer Gesamthöhe von EUR 6.281.557 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies entspricht 12,56 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen i. H. v. EUR 50.000.000. Der Gesamtbetrag umfasst Provisionen für die Vermittlung der Namensschuldverschreibungen sowie die Konzeptionsgebühr gemäß Investitionsplan (vgl. Verkaufsprospekt Seite 13) i. H. v. EUR 4.500.000 (inkl. 3,5 % Agio, entspricht EUR 1.750.000) sowie die laufenden Vergütungen gemäß Vertrag über die Administration und Geschäftsbesorgung (vgl. Verkaufsprospekt Seite 66) für den Zeitraum der Grundlaufzeit (bis 30.06.2023) i. H. v. insgesamt EUR 1.781.557.

#### **10. Anlegergruppe**

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß der §§ 67 und 68 WpHG sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es können nur volljährige natürliche Personen Namensschuldverschreibungen erwerben. Mit Zustimmung der Emittentin können auch Personenhandels- und Kapitalgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften Namensschuldverschreibungen er-

werben. Ein gemeinschaftlicher Erwerb durch Ehepaare sowie sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Der Anleger muss einen Anlagehorizont von mindestens 3 3/4 Jahren und bis zu 5 1/4 Jahren (für den Fall der Ausübung der Option zur Verlängerung der Laufzeit durch die Emittentin insgesamt maximal bis zu 1,5 Jahre) haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weiterer Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatsolvenz zu tragen. Darüber hinaus kann nur Namensschuldverschreibungen erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Das vorliegende Angebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios des Anlegers geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken. Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder und/oder laufende Liquiditätsrückflüsse angewiesen sind, oder die eine sichere und festverzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des investierten Kapitals und die Höhe der Erträge weitgehend feststehen, oder die einer Einlagensicherung wie z. B. dem deutschen Einlagensicherungsfonds unterliegt. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

#### **11. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche**

- Die angebotenen Namensschuldverschreibungen verfügen nicht über eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche.

#### **12. Hinweise gemäß § 13 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz**

- Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Der Verkaufsprospekt vom 19.11.2019 einschließlich eventueller Nachträge und das VIB zu der Vermögensanlage können unter [www.onegroup.ag](http://www.onegroup.ag) kostenlos heruntergeladen werden sowie bei der Emittentin ProReal Deutschland 8 GmbH, Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg, kostenlos angefordert werden.
- Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Künftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin können jeweils bei der Emittentin ProReal Deutschland 8 GmbH, Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg, kostenlos angefordert werden und werden im Internet unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) abrufbar sein.
- Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.
- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

#### **13. Sonstiges**

##### **Zeichnungsfrist, Gewährleistung, Nachschusspflicht und weitere Fremdfinanzierung**

- Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet plangemäß am 30.06.2020, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts von zwölf Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz.
- Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.
- Es besteht keine Nachschusspflicht der Anleger.
- Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen, es sei denn es handelt sich um Bankdarlehen oder Darlehen von mittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern und dieses weitere Fremdkapital dient der Bedienung von Ansprüchen der Anleger auf die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Eine Refinanzierung der Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt nicht über eine Anchlussmission.

##### **Besteuerung**

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Namensschuldverschreibungen grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Dabei wird unterstellt, dass die Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden. Die Emittentin wird Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einbehalten und abführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Bundesland.

##### **Sonstige wichtige Hinweise**

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Vertrages dar. Insbesondere wird in keiner Weise die ausführliche Beratung auf Basis des Verkaufsprospektes und die vollständige Lektüre des Verkaufsprospektes ersetzt. Die vollständigen Angaben zu dieser Vermögensanlage, insbesondere die Bedingungen, Chancen und Risiken des Erwerbs der angebotenen Namensschuldverschreibungen sowie die zugrundeliegenden Verträge, sind einzig dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.